

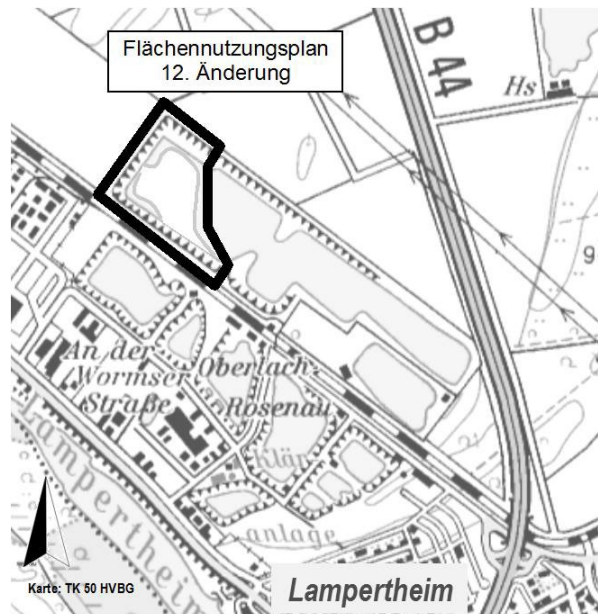
Amtliche Bekanntmachung

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lampertheim im Bereich „Photovoltaikanlage – Am Kieselsee“;

hier: Bekanntmachung zur Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 04.03.2022 die 12. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Photovoltaikanlage – Am Kieselsee“ als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich.



Bereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Photovoltaikanlage – Am Kieselsee“ in Lampertheim (unmaßstäblich)

Aufgrund der aktuellen Lage in Bezug auf die Covid-19-Pandemie erfolgt die Beteiligung der Bürger zur Entwurfsplanung der 12. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Photovoltaikanlage – Am Kieselsee“ durch eine Veröffentlichung der Planung im Internet. Diese Bekanntmachung wird daher auch auf der Internetseite der Stadt Lampertheim unter folgendem Link dargestellt: <https://www.lampertheim.de/de/presse/>

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Entwurfsplanung zur 12. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Photovoltaikanlage – Am Kieselsee“, bestehend aus der Planzeichnung, der beigefügten Begründung einschließlich dem alle wesentlichen umweltbezogenen Informationen und Belange enthaltenden Umweltbericht sowie mit den nach Einschätzung der Stadt Lampertheim wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 25.03.2022 bis einschließlich 26.04.2022

auf der Internetseite der Stadt Lampertheim unter folgender Adresse: <https://www.lampertheim.de/de/bauen-umwelt/planen-bauen/planen-bauen-stadtentwicklung.php> im PDF-Format zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden.

Darüber hinaus wird der Entwurf zur 12. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Photovoltaikanlage – Am Kieselsee“ in zuvor genanntem Umfang in Lampertheim während des genannten Zeitraums beim Fachdienst 60-3 Stadtplanung, Römerstraße 102, III. OG, vor Zimmer 312 während der folgenden allgemeinen Dienststunden für jeden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt:

Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag 14:00 - 16:00 Uhr

Eine persönliche Einsichtnahme ist dabei während der o. g. Zeiten ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung (06206 935-278) zwecks Terminvereinbarung und bei gleichzeitiger Anwesenheit von max. 2 Personen möglich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist gemäß § 4 PlanSiG elektronisch an folgende email-Adresse abgegeben werden: bauverwaltung@lampertheim.de

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich beim Magistrat der Stadt Lampertheim, Römerstraße 102, 68623 Lampertheim oder im Rahmen einer Einsichtnahme unter den vorgenannten Bedingungen zur Niederschrift abzugeben.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Lampertheim deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Im Zusammenhang mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Photovoltaikanlage – Am Kieselsee“ wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, email-Adresse etc. zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1 c und 1 e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den betroffenen Personen gegenüber genutzt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

A Angaben beteiligter Stellen	
Urheber	Themen
BUND e.V. und Nabu e.V	Bedeutung des Sees für Wasservögel, Angaben zu Tiervorkommen am Ufer. Nahrungshabitat der Wiese für Gänse, Enten, Rehwild. Anregungen zur Gestaltung der PV-Anlage und Renaturierung des Sees.
Landesamt für Denkmalpflege	In der Auffüllung sind archäologisch relevante Kleinfunde nicht auszuschließen und zu beachten.
HGON e.V.	Brut- und Rastgebiet für zahlreiche Feuchtgebietsarten. Größere Schwärme von u.a. Gänsen, Enten, Kormoranen, Reiher, aber auch Krähen oder Staren sind zu erwarten. Detaillierte Aufnahmen der Internationalen Wasservogelzählung seit mehreren Jahrzehnten. Angaben zu Vogelartenvorkommen des Planbereichs nach Beobachtungen der HGON e.V.
Kreis Bergstraße	Hinweis auf Natura2000-Gebiet (sowohl FFH- als auch Vogelschutz-Gebiet) 6316-401 „Lampertheimer Altrhein“ und erforderliche Untersuchungen.
Regierungspräsidium Darmstadt	Regionalplan Südhessen/ 2010: „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“, „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“. Keine erheblichen negativen Auswirkungen. Biotop aufnehmen und Ausgleich nachweisen, dabei genehmigten Rekultivierungsplan vom 2001 bezüglich Änderungen beachten. Bezüglich FFH- und Vogelschutzgebiet (Natura 2000) Nr. 6316-401 „Lampertheimer Altrhein“ ist mit keinen relevanten Wirkfaktoren zu rechnen. Überschwemmungsgefährdetes Gebiet bei Dambruch des Rheins bis ca. 4,0 m Höhe.
B Fachgutachten	

Urheber	Themen
D. Liebert Freiraumplanung	<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 26.10. 2021</p> <p>Wirkfaktoren; Relevanzprüfung Vögel, Reptilien, Amphibien. 46 Vogelarten, geringe Flächeneignung für Bodenbrüter, die auch nicht festgestellt wurden. Wichtig sind die Strukturen des Umfeldes, die unberührt bleiben. Kein Verstoß gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Artengruppe der Vögel. Für die festgestellten Zauneidechsenvorkommen werden Vermeidungsmaßnahmen BNatSchG § 13 und § 15 Abs. 1. durchgeführt.</p> <p>Bei Beachtung der Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Tierarten zu erwarten.</p>
C Umweltbericht	
Schutzgut	Themen
Boden und Fläche	Entwicklung der Abgrabung und Verfüllung, Nutzungskonversion, Erhalt der natürlichen Bodenfunktion
Wasser	Grundwasserverhältnisse, gleichbleibende Versickerung
Klima und Luft	Mögliche mikroklimatische Effekte
Tiere und Artenschutz	Informationen zu Tiervorkommen und Schutzmaßnahmen
Pflanzen	Vegetationsaufnahme von Wiese und Gehölzen
Landschafts- und Stadtbild	Morphologie, Umgebungsnutzung, Typisierung und Sichtfelder
Mensch und Gesundheit	Bezüge zu Siedlungs- und Freizeiträumen
Kultur- und Sachgüter	Keine besonderen Kultur- und Sachgüter bekannt

Lampertheim, den 11.03.2021

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Gez.

(Störmer)

Bürgermeister